

Merkblatt für SARS-CoV-2 Schutzmaßnahmen in medizinisch- pflegerischen Einrichtungen, Massenunterkünften und Justizvollzugsanstalten

Für Personal o.g. Einrichtungen gelten **im privaten Bereich** dieselben Regelungen, wie für die Allgemeinbevölkerung, bitte daher unbedingt das „Merkblatt für positive Personen sowie deren Haushaltsmitglieder und enge Kontaktpersonen“ beachten, welches auf www.ortenaukreis.de/corona unter der Kachel „*Sie sind positiv auf das Coronavirus getestet oder hatten Kontakt zu einem solchen Fall?*“ zu finden ist.

Die nachfolgenden Sonderregelungen gelten für folgende Einrichtungen:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der sechs o.g. genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes,
- vollstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
- ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den beiden letztgenannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten (Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in den beiden letztgenannten Einrichtungen vergleichbar sind).
- Obdachlosenunterkünfte,
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern,
- sonstige Massenunterkünfte,
Justizvollzugsanstalten.

Sonderregelungen für medizinisch-pflegerische Einrichtungen, Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten

1	Was gilt für o.g. Einrichtungen?	<p>Positiv getestete Personen dürfen für die Dauer der Absonderung die o.g. Einrichtungen nicht betreten und dort nicht tätig werden. (Dies gilt nicht für die Personen, die dort behandelt, betreut untergebracht oder gepflegt werden.)</p> <p>Die Absonderung berechnet sich wie folgt: Tag 1 ist der erste Tag nach der zuerst durchgeführten positiven „offiziellen“ Testung (z.B. Schnelltest im Testzentrum). Der Symptombeginn wird NICHT berücksichtigt. <i>Beispiel: Positiver Schnelltest am 03.11. → Absonderung bis einschl. 08.11. (auch wenn zwei Tage nach dem Schnelltest noch eine positive PCR erfolgte)</i></p>
2	Wann darf ich die Einrichtung wieder betreten oder dort tätig werden?	<p>Wenn die Absonderung beendet ist. D.h. nachdem die 5 Tage Absonderungszeit abgelaufen sind (Rechenbeispiel siehe oben). Ein erneuter positiver Test nach den fünf Tagen zählt als neuer positiver Test. Sie müssen erneut ein Betretungs-/ Beschäftigungsverbot beachten.</p>
3	Gibt es Ausnahmen von dieser Regel?	<p>Das Betretungsverbot gilt in folgenden Fällen nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Personen, die in der Einrichtung behandelt, betreut, untergebracht oder gepflegt werden, 2. für zwingend notwendige Begleitpersonen im Rahmen einer medizinischen Behandlung, 3. für die Sterbebegleitung sowie 4. für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz, soweit dies zur Erfüllung eines Einsatzauftrages zwingend erforderlich ist. <p>Vor Betreten der Einrichtung hat die positiv getestete Person die Einrichtung auf das Vorliegen eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 hinzuweisen, ausgenommen sind Einsatzkräfte (Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr) bei Gefahr im Verzug.</p> <p>Die Maskenpflicht in den Einrichtungen gilt natürlich auch für Personen mit Ausnahmen vom Betretungsverbot.</p>
4	Was müssen Einrichtungsleitungen beachten?	<p>Die Einrichtungsleitungen sollen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten von positiv getesteten Personen nur getrennt von den übrigen Personen genutzt werden, soweit eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) nicht getragen werden kann.</p>
5	Sind Ausnahmen auch für Beschäftigte in o.g. Einrichtungen möglich?	<p>Für die Prüfung von Einzelfällen kann die Einrichtungsleitung Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufnehmen.</p>